



Bestattungen Fritz GmbH • 44879 Bochum • Hattinger Straße 854

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1  
Herrn Dr. Michael Kober/ Frau Claudia Diamantis  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/900**

Alle Abg

18. Juni 2013

**Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2723**  
**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit**  
**und Soziales**

**Hier: Schriftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,  
sehr geehrte Ausschussvorsitzenden und Ausschussmitglieder,  
sehr geehrter Herr Dr. Kober,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns zugesandten Gesetzesentwurf der Landesregierung,  
Drucksache 16/2723 wird hiermit wie folgt Stellung genommen.

**Zu § 13 Abs. 3**

Mithin wurde die bereits in der Praxis gängige Fristverlängerung (Acht-Tagefrist), die nur in begründeten Ausnahmefällen durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilt werden konnte, nunmehr gesetzlich geregelt und von den Einschränkungen befreit. Auch dies ist richtig und notwendig, da im Einzelfall nunmehr eindeutig eine Fristverlängerung (auf Antrag der Bestattungspflichtigen und deren Beauftragte) zuerkannt werden kann.

Hinsichtlich der 8-Tagesfrist schlagen wir eine Ergänzung vor, und zwar, dass es sich hierbei um „bestattungsfähige/werk-Tage“ handeln sollte, da es bei Fristende an Feiertagen - insbesondere in der Weihnachtszeit - zu einer unnötigen Häufung von Anträgen auf Fristverlängerung kommen würde und im Sinne des Bürokratieabbaus dies durchaus zu vermeiden wäre.

Hinsichtlich der Einäscherung innerhalb von acht Tagen ist folgendes anzumerken: Da vor der Einäscherung in der Regel eine Trauerfeier mit dem Sarg durchgeführt wird und erst im Anschluss die Überführung zum Krematorium erfolgt, kann es hierdurch zu erheblichen zeitlichen Engpässen bei den Krematorien kommen. Insbesondere finden die Trauerfeiern überwiegend an Freitagen statt. Wird dann die Überführung im Anschluss zum Krematorium durchgeführt, ist es nicht gewährleistet, dass dann am Wochenende noch kremiert werden kann.

Hattinger Straße 854  
44879 Bochum

Telefon: 0234 / 946 960  
Telefax: 0234 / 941 27 27  
Fritz@Bestattungen-Fritz.de

Geschäftsführer:  
Christian Fritz  
Handelsregister  
Bochum HRB 6303  
USt - IdNR. DE199827634

Mitglied im Landesverband  
des Deutschen  
Bestattungsgewerbes  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Bankverbindung  
Deutsche Bank Bochum  
Konto-Nr.: 234 000 8  
BLZ 430 700 24



Mithin muss dann ja noch die zweite ärztliche Leichenschau im Sinne des § 15 Abs. 1 BestG NRW durchgeführt werden. All dies wird zu Stoßzeiten und Engpässen an Wochenenden und nach Feiertagen führen, die die fristgerechte Einäscherung im Krematorium in der Praxis fast unmöglich machen wird.

Deshalb schlage ich vor, dass der Verstorbene innerhalb von acht Tagen ins Krematorium überführt werden muss.

#### **Zu § 15 Abs. 5**

Sofern ein Nachweis über den Verbleib der Asche gefordert wird, sollte dieser auch klar definiert sein. Forderungen für einen Nachweis *"in sonstiger geeigneter Form"*, führen im Alltag nur zu Missverständnissen.

In den Lösungsansätzen wird erwähnt,

#### **G- Auswirkung auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden**

*... kann der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Nachweispflicht über den Verbleib der Totenasche über Gebühren refinanziert werden.*

Eine solche Zusatzbelastung ist sicherlich nicht im Allgemeininteresse, sondern ausschließlich aus Gemeindesicht zu betrachten.

Zu begrüßen ist der Wegfall der Anzeigepflicht für den Transport von Toten über die Gemeindegrenze hinaus.

Mit freundlichen und erwartungsvollen Grüßen

Christian Fritz

